

Schriften zum Strafrecht

---

Band 303

**Die einverständliche,  
beidseitig bewusst fahrlässige  
Fremdschädigung**

Von

**Martin Lotz**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MARTIN LOTZ

Die einverständliche, beidseitig bewusst  
fahrlässige Fremdschädigung

Schriften zum Strafrecht

Band 303

# Die einverständliche, beidseitig bewusst fahrlässige Fremdschädigung

Von

Martin Lotz



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Konstanz  
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany  
ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-15087-8 (Print)  
ISBN 978-3-428-55087-6 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85087-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2016 von der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis April 2016 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Rengier, für die fürsorgliche Betreuung der Doktorarbeit und die prägende und lehrreiche Zeit an seinem Lehrstuhl. Ebenso gebührt mein Dank meinem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Eisele, der meinen wissenschaftlichen Weg während meiner Zeit an seinem Lehrstuhl weiter befördert und das Zweitgutachten in kurzer Zeit erstellt hat.

Erwähnt seien auch die lieben Kolleginnen und Kollegen an beiden Lehrstühlen, vor allem Herr Dr. Christian Brand, auf dessen Initiative die Publikation der gemeinschaftlichen Aufsätze zurückzuführen ist.

Ausdrücklich danken möchte ich meinem Vater, Heinrich Lotz, der die Arbeit nicht nur mehrfach Korrektur gelesen hat, sondern mir immer auch ein geduldiger Diskussionspartner und Ratgeber gewesen ist.

Last but not least möchte ich mich bei allen Freunden bedanken, die mich auf dem Weg zur Fertigstellung dieser Arbeit begleitet haben, insbesondere bei meiner Gefährtin Claudia Koppermann und ihren Eltern Monika und Peter.

Meinen Eltern, Undine und Heinrich Lotz, die mich während des Studiums, Referendariats und der Doktorarbeit unterstützt haben und die mir stets mit Rat und Tat zur Seite standen, ist diese Doktorarbeit in Dankbarkeit gewidmet.

München, im September 2016

*Martin Lotz*





## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Einleitung</b> .....	19
<b>§ 2 Gang der Untersuchung</b> .....	24
<b>§ 3 Begriffsbestimmungen</b> .....	26
I. Allgemeines .....	26
II. „Einverständlichkeit“ .....	27
1. Einverständnis und Einverständlichkeit .....	28
2. Einverständlichkeit und Gefahrwissen .....	33
III. „Fremdgefährdung“ .....	39
1. Allgemeines .....	39
2. „Fremd“ .....	39
a) Quasi mittelbare Täterschaft .....	40
b) Der Abbruch einer medizinischen Behandlung .....	51
aa) Vereinbarkeit der Entscheidung mit § 216 StGB .....	55
bb) Konsequenzen für die vorliegende Arbeit .....	62
3. „Gefährdung“ .....	63
<b>§ 4 Entwicklung der einverständlichen Fremdgefährdung in der Rechtsprechung</b> .....	72
I. Allgemeines .....	72
II. Entscheidungen .....	73
1. „Memel“-Fall – RGSt 57, 172 .....	73
a) Fall .....	73
b) Einordnung .....	73
c) Lösung des Falls nach heutigen Kriterien .....	76
2. „Soziussitz“-Fall – RG JW 1925, 2250 .....	77
a) Fall .....	77
b) Einordnung .....	78
c) Lösung des Falls anhand heutiger Kriterien .....	81
3. Zu schnelles Fahren – RG DAR 1930, 190 .....	81
4. Herausforderung zum Kampf – BGHSt 4, 88 .....	81
a) Fall .....	81
b) Einordnung .....	82
c) Lösung nach heutigen Kriterien .....	83
5. Einwilligung der Verletzten in die körperlichen Auswirkungen einer Trunkenheitsfahrt – BGHSt 6, 232 bis AG Kempten, BA 2006, 44 .....	84

a) Analyse der Urteile . . . . .	84
b) Einordnung . . . . .	88
c) Lösung nach heutigen Kriterien . . . . .	90
6. Fahren ohne Führerschein – KG JR 1954, 428. . . . .	91
a) Fall . . . . .	91
b) Einordnung . . . . .	93
c) Lösung nach heutigen Kriterien . . . . .	94
7. Motorradrennen – BGHSt 7, 112 . . . . .	95
8. Flucht auf dem Motorroller – BGH VRS 17, 277 . . . . .	96
a) Fall . . . . .	96
b) Einordnung . . . . .	97
c) Lösung nach heutigen Kriterien . . . . .	98
9. Der Seelsorger – BGHSt 17, 359. . . . .	100
10. Vom Auto ziehen lassen – BayObLG JR 1978, 296; NZV 1989, 80 . . . . .	101
a) Als Radfahrer – BayObLG JR 1978, 296 . . . . .	101
b) Als Skateboarder – BayObLG NZV 1989, 80 . . . . .	105
11. Mitnahme auf der Ladefläche – OLG Zweibrücken, JR 1994, 518 . . . . .	106
a) Fall . . . . .	106
b) Einordnung . . . . .	108
c) Lösung anhand heutiger Kriterien . . . . .	109
12. Auto-Surfen – OLG Düsseldorf NStZ-RR 1997, 325. . . . .	109
a) Fall . . . . .	109
b) Einordnung . . . . .	111
c) Lösung anhand heutiger Kriterien . . . . .	114
13. Heroin Fremdinjektion – BGHSt 49, 34 . . . . .	115
a) Fall . . . . .	115
b) Einordnung . . . . .	118
14. Sadomasochismus – BGHSt 49, 166 . . . . .	124
a) Fall . . . . .	124
b) Einordnung . . . . .	128
15. Autorennen – BGHSt 53, 55 . . . . .	129
a) Fall . . . . .	129
b) Einordnung . . . . .	133
16. Schlägerei – BGHSt 58, 140; 60, 166; OLG München NStZ 2014, 706 . . . . .	138
a) BGHSt 58, 140 . . . . .	138
aa) Fall . . . . .	138
bb) Einordnung . . . . .	140
b) OLG München NStZ 2014, 706; BGHSt 60, 166. . . . .	142
aa) OLG München NStZ 2014, 706 . . . . .	142

bb) BGHSt 60, 166 .....	143
cc) Einordnung .....	146
III. Zusammenfassung und Ergebnis der Analyse .....	148
<b>§ 5 Die Trennung von Selbst- und Fremdgefährdung anhand der Gefährdungsherrschaft .....</b>	<b>154</b>
I. Ausgangspunkt der Unterscheidung .....	155
1. Abweichende Lösungen innerhalb des Teilnahmearguments .....	155
2. Suizid, Sterbehilfe und das Teilnahmeargument .....	159
3. Übertragung des Teilnahmearguments auf die Fahrlässigkeits- ebene .....	167
a) Fahrlässige Unterstützung der Selbstverletzung .....	167
b) Vorsätzliche Förderung der Selbstgefährdung .....	170
c) Fahrlässige Unterstützung einer Selbstgefährdung .....	171
d) Quasi mittelbare Täterschaft .....	171
4. Zwischenergebnis .....	171
II. Alternativen zum Teilnahmeargument oder die Suche nach dem übergeordneten Prinzip .....	172
1. Regressverbot .....	172
2. Alteritätsprinzip .....	173
3. Schutzzweck der Norm .....	174
4. Eigenverantwortlichkeits-/(Selbst-)Verantwortungs-/ Autonomieprinzip .....	174
III. Die Absichtung der Verantwortungsbereiche anhand der Trennlinie von Täterschaft und Teilnahme .....	179
1. Ausgangspunkt: Kriterien zur Abgrenzung von strafloser Suizidbeihilfe und Tötung auf Verlangen .....	180
a) Abgrenzungskriterien .....	180
b) Fälle der sogenannten Quasi-Mittäterschaft .....	186
c) Fälle der mittelbaren Täterschaft und der sogenannten quasi mittelbaren Täterschaft .....	188
aa) Quasi mittelbare Täterschaft gegen sich selbst .....	188
bb) Mittelbare Täterschaft: Einsetzung des Werkzeugs gegen sich selbst und die Behandlung überlegenen Gefährwissens im Fahrlässigkeitsbereich .....	190
d) Garantenhaftung .....	194
2. Übertragung der Kriterien auf die Fahrlässigkeit .....	194
IV. Zusammenfassung .....	198
<b>§ 6 Auseinandersetzung mit den in der Literatur vorgeschlagenen Lösungsansätzen zur einverständlichen Fremdgefährdung .....</b>	<b>202</b>
I. Viktimodogmatik und die Anwendung der §§ 254, 242 BGB .....	202
II. Pflichtwidrigkeitslösung .....	206
III. Erlaubtes Risiko/Sozialadäquanz .....	209
1. Erlaubtes Risiko .....	210
2. Sozialadäquanz .....	213

IV. Einwilligungslösung, respektive Risikoeinwilligung.....	214
1. Einwilligungsgegenstand .....	215
2. Anwendbarkeit der §§ 216, 228 StGB .....	223
3. Kriterien der Einwilligungslösung .....	234
a) Zweck .....	235
b) Erfolg .....	237
c) Gefahr .....	238
4. Weitere Aspekte .....	241
a) Erfolgsunerhebliches überlegenes Gefahrwissen .....	241
b) Aspekte der Übertragungsfähigkeit der Risikoeinwilligung auf Sachverhalte zwischen einverständlicher Fremdgefährdung und mittelbarer Täterschaft .....	241
V. Objektive Zurechnung .....	245
1. Die Gleichsetzung von einverständlicher Fremdgefährdung und eigenverantwortlicher Selbstgefährdung .....	246
2. Teilweise Gleichstellung von einverständlicher Fremdgefährdung und eigenverantwortlicher Selbstgefährdung .....	251
a) Der Schaden muss Folge des eingegangenen Risikos sein ...	252
b) Gleichrangige Verantwortlichkeit .....	253
aa) Zurechnungsfähigkeit des Geschädigten/keine Nötigung ..	253
bb) Die Gefahr voll und ganz bzw. im gleichen Maße überblicken .....	254
c) Zwischenfazit .....	254
d) <i>Roxins</i> Beispielsfälle .....	255
<b>§ 7 Lösungsvorschlag .....</b>	<b>257</b>
I. Der dogmatische Rahmen .....	257
II. Kriterien .....	263
1. Ausgangspunkt: beide Beteiligten handeln bewusst fahrlässig ...	263
2. „In-den-Händen-Halten“ des letzten rechtsgutsbeeinträchtigenden Aktes .....	264
3. Bestimmung der Eigenverantwortlichkeit anhand der Einwilligungsregeln .....	265
4. Bestimmen durch ein ernstliches Verlangen bei konkreter Lebensgefahr .....	267
a) Ausgangspunkt .....	267
b) Abstufung im Vorsatzbereich .....	268
c) Übertragung der Voraussetzungen auf die Fahrlässigkeits- ebene .....	269
aa) Unterscheidung zwischen konkreter und abstrakter Lebensgefahr .....	269
bb) Zeitpunkt der Unterscheidung .....	272
cc) Subjektive Bestimmung der konkreten Gefahr .....	273

(1) Vorsatzbereich bzw. die im Lichte des § 216 StGB gebotene subjektiv rechtsgutsorientierte Auslegung des § 228 StGB	273
(2) Fahrlässigkeitsbereich	278
d) Zusammenfassung	279
5. Bestimmen durch ein ernstliches und ausdrückliches Verlangen bei durch Rechtsnormen verbotenen Gefährdungshandlungen	280
a) Ausgangspunkt	280
b) Das gesetzliche Verbot als Vernunftkriterium	283
aa) Ausgangspunkt in Anbetracht der Rechtsprechung	283
bb) Ein kurzer Exkurs zur Metaebene	285
cc) Der potentielle Einwand der Rechtsgutsvertauschung	287
dd) Einfaches oder qualifiziertes Verbot	289
c) Zusammenfassung und Einfügen dieses Kriteriums in die vorliegende Lösung auf der Ebene der objektiven Zurechnung	291
III. Die Konstellation des § 227 StGB	293
IV. Mehrpersonenverhältnisse	294
V. Irrtümer	298
1. Irrtum des Gefährdeten	298
a) Erfolgserhebliches, teilweises Verkennen der Gefahr	298
b) Strafbarkeit des Gefährdenden bei einem erfolgserheblichen Irrtum des Gefährdeten	300
2. Irrtum des Gefährdenden	300
3. Irrtum beider	300
VI. Die Behandlung von Sachverhalten zwischen einverständlicher Fremdgefährdung und bewilligter Fremdschädigung	302
1. Die risikobewilligte Vorsatztat	303
2. Die bewilligte Fahrlässigkeitstat	306
VII. Zusammenfassung der Kriterien und Gegenüberstellung der Lösungen anhand der behandelten Fälle	307
1. Zusammenfassung	307
2. Gegenüberstellung der Lösungen	311
a) Kriterien	311
aa) Kriterien der Einwilligungslösung	311
bb) Kriterien der Zurechnungslösung	312
cc) Eigene Kriterien	312
b) Gegenüberstellung anhand der Fälle	312
aa) Fall 1 (Memel)	312
bb) Fall 5 (Mitfahrt bei einem Betrunkenen)	313
cc) Fall 11 (Mitnahme auf der Ladefläche)	314
dd) Fall 12 (Autosurfen)	314
ee) Fall 14 (Sadomasochismus)	315
ff) Fall 15 (Autorennen)	317

(1) Ausgangsfall .....	317
(2) Abwandlung 1 .....	317
(3) Abwandlung 2 .....	318
gg) Bavarian Dumbasses .....	318
hh) Vom Auto in der Badewanne ziehen lassen .....	319
<b>§ 8 Resümee .....</b>	<b>321</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>322</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>339</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AIDS	Acquired Immunodeficiency Syndrome
AIFO	Aids-Forschung
AMG	Arzneimittelgesetz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG.	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BLJ	Bucerus Law Journal
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRJ	Bonner Rechtsjournal
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CP	Código Penal (spanisches Strafgesetzbuch)
DAR	Deutsches Autorecht
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention



f.	folgende Seite/Randnummer
ff.	fortfolgende Seiten/Randnummern
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GS	Gedächtnisschrift
HIV	Humane Immundefizienz-Virus
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Iurratio	Zeitschrift für stud. Iur.
JA	Juristische Arbeitsblätter
JK	Jura-Kartei
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristische Zeitung
KastrG	Kastrationsgesetz
KG	Kammergericht
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

Rn.	Randnummer
S.	Seite
sog.	sogenannte
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessrecht
str.	streitig
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StudZR	Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft
StV	Strafverteidiger
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
TPG	Transplantationsgesetz
TSG	Transsexuellengesetz
u. a.	unter anderem
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für das juristische Studium
ZJS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



## § 1 Einleitung

Von der Memel bis zur B 33, die die oberrheinische Tiefebene mit dem Bodensee verbindet, ist es nicht nur geografisch und historisch, sondern auch juristisch ein langer Weg gewesen.

Der preußische Landkreis Memel bildete ab 1871 den nördlichsten Teil des Deutschen Reiches, bevor das Gebiet 1920 aufgrund des Versailler Vertrages von Deutschland abgetrennt und 1923 von Litauen annektiert wurde<sup>1</sup>. 1939 unterzeichnete die litauische Regierung gegen Einräumung einer Freihandelszone und eines Wegerechts einen Übergabevertrag, wodurch das Memelgebiet wieder an das Deutsche Reich zurückfiel. Doch auch diese Zugehörigkeit währte nicht lang und wurde 1944 durch den Einmarsch der Roten Armee beendet<sup>2</sup>. Soweit das Memelland in dieser Zeitspanne nicht den nördlichsten Teil des Deutschen Reiches ausmachte, stellte die Memel die natürliche Grenze Preußens dar.

Und so kam es, dass die juristische Entwicklung der einverständlichen Fremdgefährdung ihren Lauf im heutigen Litauen nahm. Im berühmten „Memel“-Fall<sup>3</sup> hatte das Reichsgericht über einen Fährmann zu urteilen, der dem Drängen seiner Passagiere nur widerwillig nachgab, sie trotz des stürmischen Wetters über die Memel zu setzen. Einer der Beförderten fiel dem Sturm zum Opfer und ertrank. Das Reichsgericht fühlte mit dem Fährmann, der, nachdem er die Gäste nicht von ihrem Vorhaben abbringen konnte, nicht nur die aufgeklärten Passagiere, sondern als sie seinen Mut in Zweifel zogen, sogar sich selbst aus Gutmütigkeit in Lebensgefahr brachte. Dies, so meinte das RG, sei nicht pflichtwidrig, und sah von einer Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung ab. Dabei stellte es neben dem nicht vorhandenen Rechtsverbot vor allem auf Kriterien wie die Einsichtsfähigkeit der Beförderten, die Kenntnis der Risiken sowie die Gutmütigkeit des Fährmanns ab – alles Kriterien<sup>4</sup>, die heutzutage, wenn überhaupt, an anderer Stelle als bei der Sorgfaltspflicht im deliktischen Aufbau verortet werden. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass 85 Jahre später im „Autoraser“-Fall<sup>5</sup> ganz andere Kriterien für die Beurteilung der Strafbarkeit eine Rolle spielen.

---

<sup>1</sup> Tuchtenhagen, S. 119.

<sup>2</sup> Tuchtenhagen, S. 119.

<sup>3</sup> RGSt 57, 172 ff.

<sup>4</sup> Abgesehen vom nicht bestehenden Rechtsverbot.

<sup>5</sup> BGHSt 53, 55.

Vieles hat sich in 85 Jahren weiterentwickelt, und doch sind in Anbetracht der langen Zeit immer noch etliche Fragen ungelöst und vieles am dogmatischen Gerüst der Entscheidung des BGH wird kritisch gesehen<sup>6</sup>.

Soweit der einverständlichen Fremdgefährdung überhaupt eine eigenständige Bedeutung<sup>7</sup> – außer der Bildung eines begrifflichen Pendantes zur eigenverantwortlichen Selbstgefährdung<sup>8</sup> – zugemessen wird, ist vieles umstritten<sup>9</sup> und zum Teil ungeklärt<sup>10</sup>. Laut *Duttge* sind die bisherigen Stellungnahmen zur einverständlichen Fremdgefährdung von erheblicher Unsicherheit über Relevanz und Reichweite<sup>11</sup> einer nach *Roxin* noch wenig erschlossenen Fallgruppe geprägt<sup>12</sup>, die weiterer dogmatischer Durchdringung harrrt<sup>13</sup>, da ein die Gesamtproblematik überschauendes, umfassendes Konzept fehle<sup>14</sup>. *Krawczyk/Neugebauer* halten die Abgrenzung zwischen strafloser Selbstgefährdung und strafbarer Fremdgefährdung für eine „anspruchsvolle Aufgabe“, bei der sich eine schematische Anwendung von Obersätzen verbiete<sup>15</sup>. *Murmann* geht gar soweit, dass diese nicht enden wollende Diskussion nicht nur tiefgreifende Unterschiede über rechtliche Grundlagen an sich betreffe, sondern gar Verständnis und Recht überhaupt in der Diskussion stünden<sup>16</sup>. *Stratenwerth* hingegen möchte „mit der Ma-

---

<sup>6</sup> Vgl. nur *Kühl*, NJW 2009, 1158 f.; *ders.*, AT, § 4 Rn. 89; *Roxin*, JZ 2009, 399 ff.; *Timpe*, ZJS 2009, 170 ff.; *Brüning*, ZJS 2009, 194 ff.; *Murmann*, FS-Puppe, S. 767, der davon spricht, dass auch diese Entscheidung keine Klärung zu verbringen mochte.

<sup>7</sup> *Stratenwerth*, FS-Puppe, 2011, 1017, 1024.

<sup>8</sup> *Schünemann*, JA 1975, 715, 722 f.

<sup>9</sup> *Frisch*, in: *Eser/Nishihara*, S. 321, 327; *Martin*, JuS 1998, 274, 275; *Stratenwerth*, FS-Puppe, 2011, 1017 spricht von einer verworrenen, kaum noch überschaubaren Diskussion.

<sup>10</sup> *Rengier*, Iurratio 2008, 8; *Sternberg-Lieben*, Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, S. 224.

<sup>11</sup> *Duttge*, FS-Otto, S. 227, 228; so auch *Arzt*, FS-Geppert, S. 1, 2, der von einem „Nebel, der bezüglich der Sachfrage des unvernünftigen Risikoverlangens in Abhängigkeit von der Grenzziehung Tatbestandsausschlusses (Einverständnis)/Rechtfertigung (Einwilligung) entstanden ist“, spricht.

<sup>12</sup> *Roxin*, AT, I § 11 Rn. 121; ebenso *Duttge*, NStZ 2009, 690; *Kühl*, ZStW 2003, 385, 391; auch *Hammer*, JuS 1998, 785, 788 konstatiert, dass sich in der Zeit zwischen 1973–1998 daran nichts geändert habe. *Radtke*, FS-Puppe, S. 831, 839; *HK-GS/M. Heinrich*, Vor § 13 Rn. 141.

<sup>13</sup> *Roxin*, AT, I § 11 Rn. 136, der diese Einschätzung in der JZ 2009, 399 erneuert; *Rengier*, BT II, <sup>13</sup>2012, § 20 Rn. 7; auch *Beulke*, FS-Otto, 2007, 207, 208 spricht von ungeklärten Verhältnissen insbesondere auch in Bezug auf die Frage, wo die Grenze zwischen eigenverantwortlicher Selbst- und Fremdgefährdung verläuft.

<sup>14</sup> *Duttge*, NJW 2005, 260, 263.

<sup>15</sup> *Krawczyk/Neugebauer*, JA 2011, 264, 268.

<sup>16</sup> *Murmann*, FS-Puppe, S. 767.

chete wieder ein wenig Ordnung<sup>17</sup> in die „verworrene(n), kaum noch überschaubare(n) Diskussion“ bringen<sup>18</sup>, indem er die einverständliche Fremdgefährdung als Auswuchs einer „überzüchtete(n) Strafrechtsdogmatik“<sup>19</sup> abtut und deren Streichung aus dem Katalog der Fallgruppen<sup>20</sup> fordert.

Vor dem dargelegten Hintergrund verwundert es nicht, dass, obwohl es sich bei der einverständlichen Fremdgefährdung um Alltagssachverhalte<sup>21</sup> des Kernstrafrechts handelt, diese in regelmäßigen Abständen immer wieder Aufmerksamkeit vor unseren höchsten Gerichten erlangen<sup>22</sup>. Die Brisanz spiegelt sich auch im Ergebnis wider. Da das Strafrecht eine Regelung wie § 254 BGB nicht kennt<sup>23</sup>, scheinen gerade im Fahrlässigkeitsbereich oft Zufälligkeiten über strafbar „sein oder nicht sein“ zu entscheiden. So fragt man sich, worin der strafbarkeitsbegründende Unterschied liegt, der den Fahrer eines Wagens, an den sich ein Fahrradfahrer hängt<sup>24</sup>, nicht jedoch den Lenker eines Wagens, von dem sich ein Skateboarder ziehen lässt<sup>25</sup>, zum Straftäter gemacht hat. Ebenso kann man zweifeln, warum den Fährmann am Tod seines in das Risiko eingeweihten Passagiers keine Schuld trifft, der Fahrzeugführer des Autorennens jedoch strafbar ist, obwohl der Beifahrer aufgrund der wechselnden Fahrzeugföhreigenschaften die Gefahren im Grundsatz im gleichen Maße überblickt. Weitere Judikate hoher Gerichte könnten angeführt werden, die in ihren unterschiedlichen Begründungsversuchen und Ergebnissen zu ähnlichen Sachverhalten zeigen, wie schwer es Rechtsprechung und Schrifttum fällt, diese alltägliche Konstellation dogmatisch in den Griff zu bekommen<sup>26</sup>.

Dabei haben sich gefährliche Unternehmungen in der heutigen Zeit zum Freizeitsport entwickelt. Mag das Ausloten seiner Grenzen durch heikle Unterfangen wahrscheinlich auch früher nicht minder ausgeprägt gewesen sein, findet man heutzutage aufgrund der medialen Vernetzung nicht nur leichter Anregungen, sondern erhält durch Internetangebote à la Facebook und YouTube auch die Plattform, seine eigenen Unternehmungen einer brei-

---

<sup>17</sup> *Stratenwerth*, FS-Puppe, S. 1017.

<sup>18</sup> *Stratenwerth*, FS-Puppe, S. 1017.

<sup>19</sup> Ähnlich wohl auch *Puppe*, ZIS 2007, 247.

<sup>20</sup> *Stratenwerth*, FS-Puppe, S. 1017, 1024; dies spricht *Martin*, JuS 1998, 274, 275 an.

<sup>21</sup> *Roxin*, GA 2012, 655, 656 spricht von einer häufig vorkommenden Erscheinung.

<sup>22</sup> Ähnlich *Walter*, NStZ 2013, 673.

<sup>23</sup> *Anastasopoulou*, FS-Roxin, 2011, S. 1927.

<sup>24</sup> BayObLG JR 1978, 296.

<sup>25</sup> BayObLG NZV 1989, 80.

<sup>26</sup> In diese Richtung auch *Rengier*, StV 2013, 27, 30.